

b. Stiftungen.

1. Keuchen-Stiftung. Die Zinsen (361 Mark 60 Pfg.) fließen der Schulklasse zu.
2. Rauner-Stiftung. Kapital 6000 Mark. Die Gewerbeschule gewährt mit den Zinsen außer den städtischen Freistellen zwei fleissigen und bedürftigen Schülern freien Unterricht und die nötigen Bücher.
3. Ludwig Ringel-Stiftung. Kapital 15 000 Mark. Mit den Zinsen werden unbemittelten tüchtigen Schülern durch alle Klassen Freistellen bezw. die nötigen Schulbücher gewährt.
4. Wesenfeld-Stiftung. 2000 Mark. Die Zinsen werden zur Unterstützung von bedürftigen Fachschülern bei ihrem Abgang von der Schule verwendet.
5. Eduard Greeff-Stiftung. 1800 Mark. Die Zinsen davon sind zur Vermehrung der Lehrapparate und der Bibliothek bestimmt.
6. Zehme-Stiftung ca. 5000 Mark.

Aus den Zinsen des Kapitals sollen Fachschülern, welche in Mathematik, Mechanik und Naturwissenschaften Tüchtiges leisten, in Anerkennung ihres Fleißes und Strebens wertvollere Bücher und Zeichenmaterialien verliehen oder ihnen auch nach Bedürfnis Auslagen bei technischen Exkursionen zurückerstattet werden. Dagegen sind Rückvergütungen an Schulgeld ausgeschlossen. Die Zuwendungen hat der Direktor der Gewerbeschule auf Grund der den Schülern erteilten Zeugnisse zu bestimmen.

In diesem Jahre erhielten die Schüler der oberen Fachklasse Goldenberg, Henkel, Hüschelrath, Pilgram und Wintermeyer je ein Exemplar von Häder, Dampfmaschinen und von Häder, Bau und Betrieb der Dampfkessel, die Schüler der unteren Fachklasse Marczynski und Mittendorf je ein Exemplar des erstgenannten Werkes.

VII. Mitteilungen an die Schüler und an deren Eltern.

Durch Verfügung des Herrn Ministers vom 9. Mai 1892 ist angeordnet, daß an dieser Stelle nachstehender Auszug aus dem Runderlaß vom 29. Mai 1880 zum Abdruck gebracht wird:

Die Strafen, welche die Schulen verpflichtet sind, über Teilnehmer an Verbindungen zu verhängen, treffen in gleicher oder grösserer Schwere die Eltern als die Schüler selbst. Es ist zu erwarten, daß dieser Gesichtspunkt künftig ebenso, wie es bisher öfters geschehen ist, in Gesuchen um Milderung der Strafe wird zur Geltung gebracht werden, aber es kann demselben eine Berücksichtigung nicht in Aussicht gestellt werden. Den Ausschreitungen vorzubeugen, welche die Schule, wenn sie eingetreten sind, mit ihren schwersten Strafen verfolgen muß, ist Aufgabe der Eltern oder ihrer Stellvertreter. In die Zucht des Elternhauses selbst weiter als durch Rat, Mahnung und Warnung einzugreifen, liegt außerhalb des Rechtes und der Pflicht der Schule; und selbst bei auswärtigen Schülern ist die Schule nicht in der Lage, die unmittelbare Aufsicht über ihr häusliches Leben zu führen, sondern sie hat nur deren Wirksamkeit durch ihre Anordnungen und ihre Kontrolle zu ergänzen. Selbst die gewissenhaftesten und aufopferndsten Bemühungen der Lehrerkollegien, das Unwesen der Schülerverbindungen zu unterdrücken, werden nur teilweisen und unsicheren Erfolg haben, wenn nicht die Erwachsenen in ihrer Gesamtheit, insbes. die Eltern der Schüler, die Personen, welchen die Aufsicht über auswärtige Schüler anvertraut ist, und die Organe der Gemeindeverwaltung, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es sich um die sittliche Gesundheit der heranwachsenden Generation handelt, die Schule in ihren Bemühungen rückhaltslos unterstützen Noch ungleich größer ist der moralische Einfluß, welchen vornehmlich in kleinen und mittleren Städten die Organe der Gemeinde auf die Zucht und gute Sitte der Schüler an den höheren Schulen zu üben vermögen. Wenn die städtischen Behörden ihre Indignation über zuchtloses Treiben der Jugend mit Entschiedenheit zum Ausdrucke und zur Geltung bringen, und wenn dieselben und andere um das Wohl der Jugend besorgte Bürger sich entschließen, ohne durch Denunciation Bestrafung herbeizuführen, durch warnende Mitteilung das Lehrerkollegium zu unterstützen, so ist jedenfalls in Schulorten von mäßigem Umfange mit Sicherheit zu erwarten, daß das Leben der Schüler außerhalb der Schule nicht dauernd in Zuchtlosigkeit verfallen kann.

Anmeldungen neuer Schüler sind zu bewirken durch Ausfüllen und Einsenden von Scheinen, welche alles Nähere enthalten und in der Gewerbeschule beim Kastellan ausgegeben werden; beizufügen sind der Geburts-, der Impfschein und das Abgangszeugnis der früher besuchten Schule. Zur Erledigung persönlicher Anfragen ist der Unterzeichnete am 14. April, vormittags von 9–12 Uhr, im Direktionszimmer der Gewerbeschule bereit. Die angemeldeten Schüler haben sich am 17. April, vormittags 8 Uhr, mit Papier und Feder versehen, zur Aufnahmeprüfung im Schulgebäude einzufinden. Das neue Schuljahr beginnt Dienstag, den 18. April. Das Schulgeld beträgt von Ostern d. J. für das J a h r in

der oberen Fachklasse 140 M.	der unteren Fachklasse 140 M.	Prima 130 M.	Sekunda 120 M.	Tertia 110 M.	Quarta 100 M.	Quinta 90 M.	Sexta 80 M.
------------------------------------	-------------------------------------	-----------------	-------------------	------------------	------------------	-----------------	----------------

Ueber die zu benutzenden Schreib- und Zeichenmaterialien, Hefte etc. bestehen bestimmte Vorschriften, die während der ersten Woche des neuen Schuljahres den Schülern mitgeteilt werden.

Die Aufnahme in die unterste Klasse der Abteilung „**Realschule**“ ist an die Bedingungen geknüpft, daß der Aufzunehmende das neunte Lebensjahr vollendet habe, daß er deutsche und lateinische Druckschrift geläufig lesen, sauber und leserlich schreiben könne und in den vier ersten Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen geübt sei. Bei der Aufnahme in eine andere als die unterste Klasse ist diejenige allgemeine und besondere Vorbildung nachzuweisen, welche durch den Besuch der sämtlichen tiefer liegenden Klassen erzielt wird.

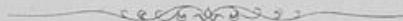
Mit der Ableistung der Entlassungsprüfung bei der Realschule wird die Berechtigung zum **einjährig-freiwilligen Militärdienste** erworben.

Für die Aufnahme in die untere Fachklasse wird der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst verlangt.

Barmen, den 20. März 1893.

Der Direktor der Gewerbeschule.

Dr. Lackemann.



Anmeldungen ne
Scheinen, welche alles N
werden; beizufügen sind
suchten Schule. Zur Er
vormittags von 9–12 U
Schüler haben sich am 1
nahmeprüfung im Schulge
Das Schulgeld bet

der oberen Fachklasse 140 M.	der unteren Fachklasse 140 M.
------------------------------------	-------------------------------------

Ueber die zu ber
Vorschriften, die währen
Die Aufnahme
dingungen geknüpft, daß
und lateinische Druckschr
ersten Grundrechnungsarte
die unterste Klasse ist die
den Besuch der sämtliche
Mit der Ableistu
zum **einjährig-freiwillig**
Für die Aufnahm
Befähigung für den einjäh
Barmen, den 20.

B.I.G.

M

Y

C

Grauskala #13

A 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Ausfüllen und Einsenden von
schule beim Kastellan ausgegeben
s Abgangszeugnis der früher be
er Unterzeichnete am 14. April,
schule bereit. Die angemeldeten
er und Feder versehen, zur Auf
er beginnt Dienstag, den 18. April.
in

Quarta 100 M.	Quinta 90 M.	Sexta 80 M.
------------------	-----------------	----------------

ien, Hefte etc. bestehen bestimmte
es den Schülern mitgeteilt werden.
g „**Realschule**“ ist an die Be
hr vollendet habe, daß er deutsche
schreiben könne und in den vier
der Aufnahme in eine andere als
dung nachzuweisen, welche durch
Realschule wird die Berechtigung
Nachweis der wissenschaftlichen

er Direktor der Gewerbeschule.
Dr. Lackemann.

Die ... sind zu ... durch ...

...

...

...

...

...

...